

---

**TOP 18:**

---

**Gesetz zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches**

Drucksache: 723/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Die Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs haben sich auf der Überprüfungskonferenz in Kampala im Jahr 2010 auf eine Definition des Tatbestands der Aggression geeinigt. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Änderungen von Kampala als einer der ersten Vertragsstaaten ratifiziert (BGBl. 2013 II S. 139). Mit dem Gesetz engagiert sich die Bundesrepublik Deutschland für die Verwirklichung des Grundsatzes der Komplementarität nach dem Römischen Statut (im Folgenden IStGH-Statut). Nach diesem Grundsatz ist die Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen Aufgabe der einzelnen Staaten; der Internationale Strafgerichtshof kann nur tätig werden, wenn ein Staat diese Aufgabe nicht ernsthaft wahrnimmt (siehe auch Artikel 17 IStGH-Statut). Gemäß Artikel 15bis IStGH-Statut soll die Zuständigkeit des Gerichtshofs bei Aggressionsverbrechen entweder durch Staatenverweisung oder aus eigener Initiative des Anklägers begründet sein. Eine vorherige Feststellung über das Vorliegen eines Aggressionsaktes durch den Sicherheitsrat ist nicht erforderlich. Die Gerichtsbarkeit des IStGH wird nach Ratifizierung durch mindestens 30 Vertragsstaaten, frühestens jedoch nach dem 1. Januar 2017 aktiviert.

Um die Strafverfolgung von Verbrechen der Aggression durch deutsche Behörden zu ermöglichen, soll mit dem vorliegenden Gesetz das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) ergänzt werden, indem ein eigenständiger Straftatbestand der Aggression in Umsetzung von Artikel 8bis IStGH-Statuts eingefügt wird. Dadurch soll der bisherige § 80 des Strafgesetzbuches (StGB) entfallen. Die Formulierung des Tatbestands und der Bedingungen für dessen Verfolgung sollen in enger Anlehnung an die Beschlüsse von Kampala und das zugrundeliegende Völkergewohnheitsrecht erfolgen. Weiterhin sieht das Gesetz eine Regelung zur Beschränkung des Umfanges der innerstaatlichen Strafverfolgungszuständigkeit vor.

## II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 161/16).

Der Bundesrat hat in seiner 945. Sitzung am 13. Mai 2016 gemäß den Empfehlungen seines federführenden Rechtsausschusses beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes mit einer Bitte um Überprüfung Stellung zu nehmen, ob die in Artikel 2 Absatz 4 Nummer 4 des Gesetzentwurfes vorgesehene Aufnahme des § 111 StGB in den Katalog der Straftaten, bei deren Begehung die Einziehung sogenannter Beziehungsgegenstände ermöglicht wird, sachgerecht verortet wird, und ob eine entsprechende Regelung tatsächlich erforderlich ist; vgl. BR-Drucksache 421/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 206. Sitzung am 1. Dezember 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/10509) mit Änderungen gegenüber dem zugrunde liegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 18/8621) verabschiedet. Die Änderungen betreffen zum einen die Aufnahme von minderschweren Fällen des in § 13 des Völkerstrafgesetzbuches neu eingefügten Tatbestands (Verbrechen der Aggression) und zum anderen die Beibehaltung des Tatbestands in § 80a des Strafgesetzbuches (Aufstachelung zum Verbrechen der Aggression - bisher: zum Angriffskrieg).

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.